

# Beitragsordnung des KTC

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Der zu entrichtende Beitrag setzt sich in einzelnen Beitragsklassen aus einem Festbeitrag und einem „variablen Anteil“ zusammen. Der „variable Anteil“ entfällt für ein Mitglied unter folgenden Voraussetzungen:

Der Verein (KTC) bietet pro Kalenderjahr mindestens 4 Termine an, an denen Mitglieder den Verein mit persönlichem Arbeitseinsatz auf dem Gelände des Vereins zugunsten des Vereins unterstützen können. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Garten-, Aufräum- oder Renovierungsarbeiten. Diese Termine werden in der Terminliste, die mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung versendet wird, und im Internet auf der Homepage des Vereins benannt. Sie können auch jederzeit bei jedem Vorstandsmitglied persönlich erfragt werden. Erbringt das Mitglied in dem Zeitraum eines Kalenderjahres nachweislich mindestens 5 Stunden Unterstützungsleistung, so entfällt der variable Anteil des Beitrages, sofern dieser in seiner Beitragsklasse vorgesehen ist. Die Unterstützungsleistung ist nach Rücksprache mit dem Vorstand auf Dritte (z.B. Familienangehörige) übertragbar. Arbeitsstunden, die über das geforderte Maß von 5 Stunden erbracht werden, sind nicht auf das kommende Kalenderjahr übertragbar.

Erstmals wird der variable Anteil des Beitrages mit dem Kalenderjahr 2014 erhoben, so dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, durch Unterstützungsleistungen in 2013 den variablen Anteil für 2014 nicht entrichten zu müssen.

Beitragsklassen pro Jahr (ab 2017) :

	Festbeitrag	variabler Anteil (ab 2014)
- Volljährige/r pro Person aktiv	300,- €	zzgl. 50,-€ variabler Anteil
- Volljährige/r pro Person passiv	60,- €	
- privilegierte/r Volljährige/r aktiv	130,- €	zzgl. 25,-€ variabler Anteil

Privilegiert im Sinne dieses Punktes sind Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Sozialdienst Leistende (freiwilliges soziales Jahr), Auszubildende

	Festbeitrag	variabler Anteil (ab 2014)
- Jugendliche/r pro Person aktiv bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres	130,- €	
- Jugendliche/r pro Person aktiv ab Erreichen des 16. Lebensjahres	130,- €	zzgl. 25,-€ variabler Anteil
- Jugendliche/r pro Person passiv	30,- €	
- privilegierte/r Jugendliche aktiv	0,- €	

Privilegiert im Sinne dieses Punktes sind Jugendliche, die mindestens ein aktives jugendliches Geschwisterkind und ein aktives volljähriges Elternteil als Mitglied im Verein (KTC) haben.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (01.04. eines jeden Jahres) bestehende Mitgliederstatus/ Beitragsklasse maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der privilegierten Beitragsklassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, ggfls. die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,-€ zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-€ pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

#### **§ 4 Gebühren**

Gastgebühr	Erwachsene Euro	10,-€
	Jugendliche/Studenten	2,-€

Ein- und dieselbe Person darf in einem Kalenderjahr maximal 5 mal als Gast die Anlage nutzen. Auf Anfrage kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

*Bank Sparkasse Neuss*  
*BLZ 305 500 00*  
*Konto 26105817*

*Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.*

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben an den Vorsitzenden des Vorstandes bis zum 31.12. des Jahres zum Jahresende möglich.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung ist mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 10.03.2013 in Kraft getreten.

Korschenbroich, den 15.03.2017

.....  
 Michael Marder  
 (1. Vorsitzender)

.....  
 Michael Tremanns  
 (Kassenwart)